

27.01.94

EU - Fz

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung - MWSt)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um den

Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung - MWSt)*)

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

*) vgl. Drs. 499/90 = AE-Nr. 901738

(VO (EWG) 218/92 v. 27.01.92, ABl. L 24 v. 01.02.92, S. 1)

04.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union
(Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates
über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
indirekten Besteuerung - MWSt)

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für den Ausschuß nach
Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92

eine Bedienstete des Landes Niedersachsen,
Finanzministerium

(MR'in Kuwert)
für die Zusammenarbeitsverordnung
und
eine Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen,
Finanzministerium

(MR'in Pich)
für die Amtshilfe im Bereich der Mehrwertsteuer.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses soll nach jeweils interner Abstimmung
erfolgen. Ansprechpartner für die Bundesregierung ist das Sekretariat des Bundesrates
(Büro des Finanzausschusses), das die Einladungen zu den Sitzungen an die Vertreter
weiterleitet.

